

A6 § 6 Die Mitgliederversammlung

Gremium: Vorstand OV Freising
Beschlussdatum: 21.01.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzung

Text

- 46 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den
47 Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- 48 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, davon mindestens einmal im
49 Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel
50 der Mitglieder oder mindestens 10 Mitgliedern muss eine außerordentliche
51 Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 52 3. Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mind. 1 Woche vorher schriftlich
53 unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung einzuladen.
54 Zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen mit Wahlen (Vorstand,
55 Wahllisten), oder mit Satzungsänderungen, oder mit einem Antrag auf Auflösung des Ortsverbandes,
56 beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen. Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig. Sollte dem ein
57 Mitglied widersprechen, ist ihm die Einladung postalisch zuzusenden.
- 58 4. Bei der Jahreshauptversammlung und bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen
59 (Vorstand, Wahllisten) oder mit Satzungsänderungen oder mit einem Antrag auf Auflösung des
60 Ortsverbandes ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
61 Bei den übrigen Mitgliederversammlungen bedarf es keiner Mindestanwesenheit.
- 62 5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine
63 abweichende Regelung trifft.
- 64 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit
65 (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) getroffen, soweit nicht durch Gesetz
66 oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

67 abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren
68 beschließt.

68 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 69 • Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- 70 • Wahl von Kassenprüfer*innen
- 71 • Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes
- 72 • Satzungsänderungen
- 73 • Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
- 74 • Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl
- 75 • Verabschiedung eines Haushalts
- 76 • Entscheidungen über Einzelausgaben über € 2.000.-
- 77 • Beschlussfassung über (Wahl-)Programme
- 78 • Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

79 8. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der
80 Protokollführer*in zu unterzeichnen.